

Satzung Förderverein Grundschule Bibersfeld e.V.

§ 1 Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Bibersfeld“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall-Bibersfeld, Luckenbacherstr. 40, Grundschule Bibersfeld

§ 2 Zweck und Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Bibersfeld. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung der schulischen Einrichtung, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§51ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 4 Mittelverwendung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind Ehrenämter. Weiteres regelt der Vorstand.

§ 5 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beitrag

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung der Beiträge. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche und juristische Personen verschieden sein.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Person muss volljährig sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand des Vereins maßgebend.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
5. Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verein nimmt folgende Daten seiner Mitglieder auf: Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nur jene Mitglieder einsehen, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund werden Name, Adresse, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Alle Mitglieder sind auf die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinzuweisen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, bis zu drei Beisitzer/innen und Kassierer/in.
2. Mindestens eine Lehrkraft der Grundschule Bibersfeld soll im Vorstand vertreten sein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.

§ 14 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Festsetzung der Beiträge,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
2. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladefrist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie kann auch online stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;

- b. mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
4. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, deren Antrag schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung eingeht, beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
5. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderungen den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für die Grundschule Bibersfeld zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Schwäbisch Hall.

Die Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung am 15.7.2021 in Kraft.